

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Alten Farrenstall**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung über die Benutzung des Bürgerhauses im Alten Farrenstall beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den öffentlichen Teil des Bürgerhauses im Alten Farrenstall.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die in § 1 aufgeführte Anlage ist Eigentum der Gemeinde Schlierbach. Sie ist als solche öffentliches Vermögen, das der Allgemeinheit dient und pfleglich und schonend behandelt werden muss.
- (2) Das Bürgerhaus im Alten Farrenstall dient
  1. der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen der örtlichen Vereine und örtlichen Organisationen sowie der Einwohner von Schlierbach
  2. dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und der örtlichen Organisationen
  3. der Durchführung von privaten Feierlichkeiten von Schlierbacher Einwohnern. Ausnahmsweise können private Feierlichkeiten von Auswärtigen (z.B. Hochzeit, Geburtstag) von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (3) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie allen Änderungen.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Verwaltung
  1. Die Verwaltung über das Bürgerhaus obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten; sie üben das Hausrecht aus. Die Benutzer des Bürgerhauses sind an die Weisungen der Gemeindeverwaltung und an die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung gebunden.

2. Den Anordnungen der unter Punkt a) genannten Befugten ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## (2) Aufsicht

1. Die Aufsicht über das Gebäude haben die zuständigen Hausmeister. Die Aufsichtspflicht der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
2. Beim Übungsbetrieb der Vereine sowie bei der Durchführung sonstiger Veranstaltungen trägt der benannte Übungs- und Veranstaltungsleiter die Aufsichtsverantwortung. Die Hausmeister sind gegenüber den Übungs- und Veranstaltungsleitern weisungsberechtigt.
3. Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des jeweils Verantwortlichen betreten werden. Der Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrer und Übungsleiter stattfinden. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter oder der von ihm namentlich benannte Vertreter während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
4. Übungsleiter und sonstige Verantwortliche haben für ein pünktliches Ende der Übungs- und sonstigen Belegungsstunden Sorge zu tragen.
5. Die Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
6. Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist jederzeit Zutritt, auch während Veranstaltungen, zu allen Räumlichkeiten ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
7. Verstöße sind zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

## **§ 4 Nutzung**

### (1) Nutzung der Räumlichkeiten

1. Die Räume müssen so verlassen werden, wie sie bei der Übergabe angetroffen wurden. Dies betrifft insbesondere die Lagerung von Tischen und Stühlen.
2. Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu verlassen.
3. Die Kücheneinrichtung einschließlich Ausstattung ist nach einer Benutzung vollständig gesäubert wieder an die Gemeinde zu übergeben.
4. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

### (2) Benutzung der Einrichtungsgegenstände

1. Etwaige Mängel an der Einrichtung sind dem Hausmeister sofort zu melden.
2. Schadhafte Geräte und sonstige beschädigte Einrichtungsgegenstände und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

3. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, der letzte Benutzer als Schadensverursacher angenommen.
4. Den Benutzern wird daher nahegelegt, das Gebäude und die Einrichtungen vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.
5. Werden Tische verwendet, so müssen diese vor dem Abbau gereinigt werden.
6. Fehlbestände am Inventar in der Küche sind vom Veranstalter zu ersetzen.

### (3) Besondere Ordnungsvorschriften

1. Während des Übungsbetriebes bzw. bei sonstigen Veranstaltungen ist Unbefugten, d.h. nicht am Übungsbetrieb bzw. an sonstigen Veranstaltungen teilnehmenden Personen, der Aufenthalt in allen Räumen des Bürgerhauses untersagt.
2. Der abgesperrte Bereich vor dem Eingang des Bürgerhauses darf aufgrund der darunterliegenden Kegelbahn nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Poller dürfen daher nicht entfernt werden.
3. Die für eine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung, ...). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
4. Die besondere Ausschmückung der Räumlichkeiten zu bestimmten Anlässen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung dürfen nur dafür zugelassene Dekorationen aus schwer entflammablem Material verwendet werden. Dekorationen sind vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
5. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

### (4) Sicherheit

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits-, sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden und dürfen nicht zugebaut werden.
3. Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist die Zubereitung von Speisen nur in der Küche gestattet. In allen anderen Räumen ist die Zubereitung untersagt.
4. Die Gemeinde kann die Stellung einer Sicherheits- und/oder Sanitätswache anordnen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

### (5) Nutzungszeiten

1. Das Auf- und Abschließen des Gebäudes erfolgt selbstständig durch die jeweiligen Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, bei Verlassen das Gebäude abzuschließen.

2. Eine Nutzung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur nach Einzelrücksprache mit der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der speziellen Sonn- und Feiertagsregelung möglich.
3. Die regelmäßigen Nutzungen werden von der Gemeinde in einem Belegungsplan festgelegt.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, das Bürgerhaus jederzeit für eigene Veranstaltungen zu benutzen bzw. für andere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die in solchen Fällen betroffenen Benutzer sind frühestmöglich zu benachrichtigen.
5. Die in den Belegungsplänen festgeschriebenen und die durch Einzelgenehmigung erteilten Nutzungszeiten verstehen sich einschließlich dem Auf- und Abbau.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

## **§ 5 Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte nach dem als Anlage zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. In allen Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Bei der Nutzung von Räumen an zwei und mehr aufeinanderfolgenden Tagen ermäßigt sich das Entgelt für die jeweilige Raumnutzung ab dem zweiten Tag um 50 %.
- (3) Für Auswärtige Mieter wird ein Zuschlag auf das Entgelt für die jeweilige Raumnutzung in Höhe von 50 % erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Belegungen von besonderem kulturellen Wert bzw. überwiegendem öffentlichen Interesse im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.
- (5) Zur Bezahlung der Entgelte ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Entstehung und Fälligkeit
  1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplanes oder der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten des Gebäudes.
  2. Die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufender Übungsbetrieb und laufende Veranstaltungen werden mit den Vereinen und Organisationen jährlich abgerechnet. Maßgeblich für das Entstehen ist der Belegungsplan, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
  3. Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Entgelte im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
  4. Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Aufwandspauschale von 50 % des Entgelts, mindestens aber 10 € erhoben.

- (7) Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen wird für die Reinigung ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

## **§ 6**

### **Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus sind schriftlich mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind genaue Angaben über den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter, sowie die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Belegung wird für beide Seiten durch die schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung verbindlich. Die Genehmigung kann jederzeit aus den in § 7 aufgeführten Gründen widerrufen werden.
- (3) Der Nachweis der Genehmigung ist vom Veranstalter am Veranstaltungstag mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (4) Von der Gemeindeverwaltung erhalten die zuständigen Aufsichtspersonen eine Mehrfertigung der Genehmigung zur Überwachung.

## **§ 7**

### **Rücktritt von der Überlassungsvereinbarung**

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Überlassung des Bürgerhauses jederzeit zu widerrufen, wenn
  1. ein festgesetztes Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
  2. festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.
  3. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder deren Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
  4. der Nachweis von gesetzlich geforderten Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Überlassung zu widerrufen, wenn das Bürgerhaus aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Nutzung dringend benötigt werden.
- (3) Ist die vereinbarte Belegung des Bürgerhauses durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden Gemeindeverwaltung und Benutzer aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.
- (4) In keinem Fall können gegen die Gemeinde Schlierbach Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Findet eine vorgesehene und bereits genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Bereitstellung des Bürgerhauses**

- (1) Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor einer genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- (2) Die Rückgabe der Anlage hat unmittelbar nach Veranstaltungsende an einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu erfolgen, wobei dieser feststellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.
- (3) Eventuelle Schäden am Gebäude sowie deren Einrichtung sind dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten für Ordnung zu sorgen.
- (3) Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Anlage und das dazugehörige Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen.
- (4) Kosten für Sonderreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen können den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Die Feststellung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.

## **§ 10 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Schlierbach überlässt den Benutzern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Schlierbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und Geräte und den Zugängen zu diesen Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schlierbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Schlierbach und deren Bediensteten oder Beauftragte. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Schlierbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Schlierbach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher entstanden sind. Bei Parallelnutzung haften die Benutzer gesamtschuldnerisch.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, die allgemeine Ordnung im Bereich des Bürgerhauses stört oder den von den aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, wird aus dem Bürgerhaus verwiesen.
- (2) Der zeitlich begrenzte und der dauernde Ausschluss von der Benutzung (Hausverbot) des Bürgerhauses bleibt der Gemeinde vorbehalten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt!**

Schlierbach, den 29.07.2020

K r ö t z  
Bürgermeister

# Entgeltverzeichnis Bürgerhaus im Alten Farrenstall in Schlierbach

Anlage zu § 5 der Entgelt- und Benutzungsordnung vom 27.07.2020

## (1) Regelmäßiger Übungsbetrieb (nach Belegungsplan)

Das Entgelt beträgt bei der **Benutzung des Saals im Obergeschoss** einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung im üblichen Umfang:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| <b>1. Örtliche Vereine</b>  |                    |
| a) Erwachsene   | je Stunde: 2,75 €  |
| b) Jugendliche (vor 20.00 Uhr)  | je Stunde: 1,25 €  |
| <b>2. Betriebssportgruppen und dgl.</b><br>(Erwachsene und Jugendliche) | je Stunde: 15,00 € |

## (2) Sonstiger Übungsbetrieb

Das Entgelt beträgt bei der **Benutzung des Saals im Obergeschoss** einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung im üblichen Umfang:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| <b>1. Örtliche Vereine</b>  |                    |
| a) Erwachsene   | je Stunde: 10,00 € |
| b) Jugendliche (vor 20.00 Uhr)  | je Stunde: 5,00 €  |
| <b>2. Betriebssportgruppen und dgl.</b><br>(Erwachsene und Jugendliche) | je Stunde: 15,00 € |

## (3) Veranstaltungen

Das Entgelt beträgt pro Tag:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Saal im Obergeschoss</b>                               |          |
| a) Raumnutzung inkl. Küche                                   | 120,00 € |
| b) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten                   | 70,00 €  |
| c) Klavierbenutzung  | 15,00 €  |
| <b>2. Trauungen im Saal im Obergeschoss</b>                  |          |
| 1. Trauung ohne Feier  | 70,00 €  |
| 2. Trauung mit Feier: Zuschlag auf Entgelt nach (3) Nr. 1 a) | 30,00 €  |

<b>3. Seniorentreff</b>	
a) Raumnutzung	40,00 €
b) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten	25,00 €
<b>4. Seniorentreff mit Foyer</b>	
a) Raumnutzung	70,00 €
b) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten	35,00 €
<b>5. Vereinsraum im Zwischengeschoss</b>	
a) Raumnutzung	30,00 €
b) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten	17,50 €